

0142.04

**Bekanntmachung
zur
Sitzung des Sozialausschusses**

**am Montag, den 10.07.2023, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Urteil des Bundessozialgerichtes B 7/14 AS 69/21 R vom 25.04.2023 über die Abrechnung der Personalkosten für Regierungsbeamte im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund
2. Änderung der Besetzung des Örtlichen Beirats des Jobcenters Landkreis Würzburg nach § 18d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
3. Zielerreichung 2022 und Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 48b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für 2023 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
4. Ernennung einer Schlichtungsperson für das ab 01.07.2023 eingeführte Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a SGB II i.d.F. ab 01.07.2023
5. Vorstellung vertiefte Berufsorientierung durch die Handwerkskammer Service GmbH
6. Sonstiges

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB41/002/2023
		öffentlich
Sozialausschuss	10.07.2023	

Fachbereich:	FB41 - Jobcenter Haushalt und Recht	Datum:	12.06.2023
Bearbeiter:	Frau Gregor	AZ:	

Betreff:

Urteil des Bundessozialgerichtes B 7/14 AS 69/21 R vom 25.04.2023 über die Abrechnung der Personalkosten für Regierungsbeamte im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund

Anlage/n:

Anlage 1 – Niederschrift TOP 5 Sozialausschuss vom 20.05.2019
Anlage 2 – Niederschrift TOP 7 Sozialausschuss vom 06.07.2020

Sachverhalt:

In den Sitzungen des Sozialausschusses vom 20.05.2019 und 06.07.2020 berichtete das Jobcenter Landkreis Würzburg dem Sozialausschuss über die Änderung hinsichtlich der Abrechnung von staatlichem Personal in kommunalen Jobcentern.

Der Landkreis Günzburg hatte in dieser Sache eine Klage zum bayerischen Landessozialgericht angestrebt, was dem Jobcenter Landkreis Würzburg zu einer Verfahrensvereinbarung mit dem BMAS verhalf.

Auf die ausführliche Sachverhaltsdarstellung in den oben genannten Sozialausschusssitzungen wird Bezug genommen und diese als Anlage beigelegt.

Vor dem Landessozialgericht obsiegte Günzburg, der Bund ging daraufhin in Revision.

Das Verfahren ist inzwischen rechtskräftig vor dem Bundessozialgericht entschieden worden.

Mit Urteil vom 25.04.2023 führte das Bundessozialgericht folgendes aus:

„Die Beklagte war mit ihrer Revision erfolgreich - das Urteil des Landessozialgerichts war aufzuheben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz der Personalkosten für den Einsatz von Staatsbeamten des Freistaats Bayern bei der Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Jahren 2016 bis 2018. Dem zugelassenen kommunalen Träger sind hierdurch keine Aufwendungen im Sinne des § 6b Absatz 2 Satz 1 SGB II entstanden, die vom Bund zu ersetzen wären.

Nach § 6b Absatz 2 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II. Verwaltungskosten im Sinne der Vorschrift sind auch Personalkosten. Tatsächliche Aufwendungen sind dem Kläger durch den Einsatz der Staatsbeamten nicht entstanden. Sie werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch den Freistaat Bayern kostenfrei zugewiesen. Aber auch mittelbare oder fiktive Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers insoweit sind vom Bund nicht zu übernehmen. Denn Aufwendungen im Sinne des § 6b Absatz 2 Satz

1 SGB II sind im Grundsatz nur solche, die mit einer "echten" Ausgabe für das zum Vollzug des SGB II eingesetzte Personal auf Seiten des zugelassenen kommunalen Trägers verbunden sind. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, ihrem Sinn und Zweck, folgend den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Artikel 91e und 104a Grundgesetz sowie der Ausformung der Abrechnungsmodalitäten zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV).

Derartige Ausgaben des Klägers sind bei dem Einsatz von Staatsbeamten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des SGB II nicht entstanden. Personalkosten, die für Kommunalbeamte anfallen würden, welche - hätte das Land keine Staatsbeamten zugewiesen - bei dem zugelassenen kommunalen Träger hätten eingesetzt werden können, sind nicht im Vollzug des SGB II entstanden. Dies gilt auch, soweit der Kläger geltend macht, anstelle der Staatsbeamten hätte er kommunale Mitarbeiter mit anderen Aufgaben betrauen müssen.

Auch verletzt diese Gesetzesauslegung nicht Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz. Das Recht der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ihnen zugewiesene Aufgaben eigenverantwortlich zu regeln, wird nicht dadurch verletzt, dass dem zugelassenen kommunalen Träger der Ersatz von Personalkosten verwehrt wird, die nicht bei ihm, sondern bei Dritten entstehen, auch wenn das Personal für die Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II eingesetzt wird. Eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommune wird dadurch nicht erstickt.

Eine Verletzung des interkommunalen Gleichbehandlungsgebots ist damit ebenso wenig verbunden. In dem Abstellen allein auf Ausgleich von Aufwendungen einschließlich Verwaltungsaufwendungen, die im Vollzug des SGB II tatsächlich anfallen, liegt ein nachvollziehbares und sachgerechtes Differenzierungskriterium."

(aus www.bundessozialgericht.de, Anhängige Rechtsfragen - Termine – Terminvorschau/-berichte)

Der Langtext zu diesem Urteil ist noch nicht erhältlich.

Aufgrund der Zahlungsaufforderung des BMAS vom 8.6.2023 wird die Rückstellung in Höhe von 1,618 Millionen Euro aufgelöst und an das BMAS zur Zahlung angewiesen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB41/001/2023
		öffentlich
Sozialausschuss	10.07.2023	

Fachbereich:	FB41 - Jobcenter Haushalt und Recht	Datum:	12.06.2023
Bearbeiter:	Frau Gregor	AZ:	

Betreff:

Änderung der Besetzung des Örtlichen Beirats des Jobcenters Landkreis Würzburg nach § 18d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 20.03.2023 teilte das stellvertretende Mitglied der Agentur für Arbeit, Frau Lena Hander mit, dass sie sich bis voraussichtlich Februar 2024 in Elternzeit befinden wird. Ihre Vertretung übernimmt Frau Änne Rüger, welche auch die Vertretung für Frau Vierhock im örtlichen Beirat übernehmen wird.

Mit E-Mail vom 26.04.2023 teilte Herr Grauberger vom Deutschen Gewerkschaftsbund Region Unterfranken mit, dass ebenfalls ein neues stellvertretendes Mitglied für den örtlichen Beirat benannt werden soll. Der bisherige Stellvertreter Herr Norbert Zirnsak wird durch Frau Evelyne Sachs abgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beruft die durch die Agentur für Arbeit benannte Stellvertreterin Frau Änne Rüger und die durch den Deutschen Gewerkschaftsbund benannte Stellvertreterin Frau Evelyne Sachs in den örtlichen Beirat.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB41/003/2023
Sozialausschuss	10.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	FB41 - Jobcenter Haushalt und Recht	Datum:	12.06.2023
Bearbeiter:	Frau Gregor	AZ:	

Betreff:

Zielerreichung 2022 und Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 48b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für 2023 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Anlage/n:

Zielvereinbarung 2023

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 a SGB II hat auch 2023 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) eine Zielvereinbarung nach § 48 b SGB II im Rahmen eines dezentralen Zielplanungsverfahrens geschlossen. Dabei wurde für das Jobcenter Landkreis Würzburg die Erreichung der nachfolgenden Ziele vereinbart:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 2,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 4,5 Prozent sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a.) die Mindestförderquote von Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- b.) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Es wurde sich auf folgende gleichstellungspolitische Ziele verständigt:

- a.) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden

b.) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich die Integrationsquote von Frauen im Vergleich zum Vorjahr erhöht und sich der Abstand zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die Zielvereinbarungspartner unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren sowie im Frühjahr 2024 einen Dialog zu den Jahresergebnissen 2023 des Jobcenters Landkreis Würzburg führen.

Bereits im Vorfeld wurde durch das Ministerium signalisiert, dass auf Grund der unklaren Entwicklung im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eine Prognose nur schwer auf eine valide Basis gestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Zielerreichung im Jahr 2022 interpretiert, welche den Krieg noch gar nicht mit einbeziehen konnte und auf Grund der dramatischen Auswirkungen nicht aussagekräftig ist.

Das Ministerium sah zu keiner Zeit einen dringenden Klärungsbedarf.

Aus diesem Grunde wird derzeit auf die Ausführungen zu den Zielen 2022 verzichtet.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB4/017/2023
		öffentlich
Sozialausschuss	10.07.2023	

Fachbereich:	GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten	Datum:	15.06.2023
Bearbeiter:	Herr Hollmann	AZ:	

Betreff:

**Ernennung einer Schlichtungsperson für das ab 01.07.2023 eingeführte
Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a SGB II i.d.F. ab 01.07.2023**

Sachverhalt:

Mit den Änderungen zum Bürgergeld wird zum 01.07.2023 der neue § 15 a SGB II mit folgendem Inhalt eingeführt:

§ 15a Schlichtungsverfahren

(1) Ist die Erstellung, oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, so soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Die Agentur für Arbeit schafft im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle. Das nähere Verfahren entsprechend § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 legt die Trägerversammlung fest.

(2) ¹In dem Schlichtungsverfahren soll ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden. ²Diesen gemeinsamen Lösungsvorschlag haben die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger zu berücksichtigen.

(3) Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn.

Die Schlichtungsperson soll hier, angelehnt an ein Informationspapier der Agentur für Arbeit vom 03.04.2023, eine bisher unbeteiligte und nicht weisungsgebundene Person sein, welche über die entsprechende Fachkompetenz verfügt und sich mit Problemlösung und Konfliktmanagement befasst.

Aus diesem Grunde schlägt das Jobcenter Landkreis Würzburg vor, die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 41 zur 1. Schlichtungsperson zu ernennen. Frau Julia Gregor hat jahrelange Berufserfahrung in der Widerspruchsstelle, in welcher gerade die rechtliche Problemlösung angesiedelt ist. Zudem erfolgte noch während ihrer Referendarszeit eine Zusatzqualifikation als Mediatorin.

Zu Vertretungszwecken soll weiterhin Herr Verwaltungsamtsrat Mario Prierer benannt werden, welcher aktuell die Widerspruchsstelle führt und zur weiteren Stellvertreterin Frau Sozialamtsrätin Ilse Fischer.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt Frau Julia Gregor zur Schlichtungsperson nach § 15 a SGB II i.d.F. ab dem 01.07.2023 einzusetzen. Als Stellvertreter wird Herr Mario Prierer und als weitere Stellvertreterin Frau Ilse Fischer benannt, falls die originäre Schlichtungsperson bereits anderweitig in einem Verfahren mit dem Kunden beschäftigt war.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB3/006/2023
		öffentlich
Sozialausschuss	10.07.2023	

Fachbereich:	GB3 - Amt für Jugend und Familie	Datum:	13.06.2023
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Vorstellung vertiefte Berufsorientierung durch die Handwerkskammer Service GmbH

Sachverhalt:

Die vertiefte Berufsorientierung im Landkreis Würzburg wurde 2012 nach Auslaufen eines vom Freistaat Bayern geförderten Projektes vom Landkreis zunächst als freiwillige Leistung eingeführt und stellt ein bayernweit einzigartiges Projekt dar. In fast allen kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns - mit Ausnahme der Landkreise Main-Spessart und Würzburg - sind 2012 „Jugendberufsagenturen“ gegründet worden, um Jugendliche und junge Erwachsene im Übergang Schule-Beruf/Lehrberuf zu unterstützen. Zentraler Bestandteil der Jugendberufsagenturen ist es, die gemeinsame Verantwortung rechtskreisübergreifend zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII sicher zu stellen, also eine Zusammenarbeit von Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt zu gewährleisten. Der Landkreis Würzburg ist nicht daran beteiligt, da er sich mit der vertieften Berufsorientierung für einen anderen Weg entschieden hat.

Mit Beschluss vom 13.07.2020 hat der Kreistag eine Fortführung der vertieften Berufsorientierung beschlossen. Zur Zeit wird die Vertiefte Berufsorientierung an acht Schulen im Landkreis tätig, mit Stellenanteilen im Umfang von 10% bis 90% einer Vollzeitstelle. Im Haushalt 2023 wurden hierfür 325.000 Euro veranschlagt.

In der Kreistagssitzung am 10.03.2023 wurde im Rahmen der Beratungen des Haushalts 2023 auch die Vertiefte Berufsorientierung auf der Suche nach Einsparungsmöglichkeiten angesprochen.

Die Handwerkskammer Service GmbH, die zusammen mit dem BFZ als Träger der Vertieften Berufsorientierung fungiert, möchte den Kreisträtern und Kreisträgerinnen die Arbeit der Vertieften Berufsorientierung vorstellen.